

Sie entschied sich 1) dahin: von der speciellen Berathung der Adresse abzusehen; 2) genehmigte sie die vorgelegte Adresse; 3) genehmigte sie den von der Majorität der Deputation in dem Nachberichte gestellten ersten Antrag, diese Adresse den Protokollen einverleiben zu lassen, zum Zeichen, daß die Kammer das von ihr angesprochene Recht einer einseitigen Adresse auf die Thronrede nicht aufgegeben habe; 4) genehmigte sie den zweiten während der Debatte von der Majorität der Deputation gestellten Antrag, wie solcher sich durch den dazu aufgenommenen Zusatz gestaltet hatte, und wollte, daß der ersten Deputation aufgegeben werde, die auf die Adressfrage bezüglichen §§, aus der Landtagsordnung auszuheben und darüber besondern Bericht zu erstatten, dabei aber mit den Herren Regierungskommissarien über diese Angelegenheit zu dem Ende sich zu vernehmen, um im Fall, daß eine Uebereinkunft mit der hohen Staatsregierung nicht zu Stande kommen sollte, das solchensfalls in §. 153 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Verfahren vorzubereiten; 5) entschied sich die zweite Kammer dahin: daß die hohe Staatsregierung ersucht werden sollte, die Frage, ob die Botirung einer einseitigen Adresse auf die Thronrede und die Aufnahme von dergleichen Bestimmungen in die definitive Landtagsordnung mit Wortlaut und Geist der Verfassungsurkunde vereinbar sei oder nicht? zur baldigsten Entscheidung des Staatsgerichtshofes zu bringen. — Und endlich dafür, daß 6) von den gefaßten Beschlüssen der ersten Kammer mittelst Protokollextracts Kenntniß gegeben werden sollte." Sie sehen daher, daß die Absicht der zweiten Kammer dahin gegangen ist, zunächst die Frage, ob eine Kammer einseitig eine Adresse einreichen dürfe, bei Berathung der bezüglichen Stellen der Landtagsordnung anderweit in Erwägung zu nehmen; dabei eine Vereinigung mit der hohen Staatsregierung zu versuchen, und endlich diese Angelegenheit dann, wenn sie eine Streitfrage zwischen der Staatsregierung und der zweiten Kammer bleiben sollte, zur Entscheidung an den Staatsgerichtshof zu bringen. Wie hiernach die Sachen stehen, so schien es Ihrer Deputation, an die Sie diese Angelegenheit zunächst gewiesen haben, angemessen, mit der Berichtserstattung annoch anzustehen. Sie glaubte, daß zuvörderst noch zu warten sein werde, bis die anderweite Entschließung der zweiten Kammer an die erste Kammer gebracht sein werde, und hielt dafür, daß durch ein solches Anstandnehmen den Rechten der ersten Kammer in keiner Weise präjudicirt werde, da, mag nun die zweite Kammer sich mit der Staatsregierung über diese Frage vereinbaren, oder mag dies nicht der Fall sein und deshalb die Ansicht nochmals sich herausstellen, es müsse diese Angelegenheit zur Entscheidung an den Staatsgerichtshof kommen, immer noch die Zustimmung der ersten Kammer einzuholen sein wird. Ist es daher die Ansicht Ihrer ersten Deputation, in dieser Angelegenheit zur Zeit noch keinen Bericht zu erstatten, als welchen sie jetzt nur für einen unzeitigen halten muß, so bin ich von derselben beauftragt worden, Ihnen diese Absicht darzulegen, damit nicht ein längeres Stillschweigen in dieser Angelegenheit einer Saumseligkeit Ihrer Deputation beigemessen werde.

Präsident v. Gersdorf: Wenn von den geehrten Mitgliedern der Kammer Niemand das Wort ergreift, . . . .

D. Großmann: Ich setze voraus, daß die heutige Abstimmung unter ausdrücklichem Vorbehalt des Rechtes der Kammer erfolgt, da der Rechtspunkt in der zweiten Kammer von der hohen Staatsregierung zur Sprache gebracht worden ist; sonst würde ich keine Abstimmung geben können. Nach dem, was der Herr Vicepräsident geäußert hat, muß ich glauben, daß dieser Vorbehalt von ihm vorausgesetzt wird.

Prinz Johann: Von einem Vorbehalte dürfte es sich hier nicht handeln, da von der Rechtsfrage noch nicht die Rede ist. Die Deputation fragt bloß, ob die Kammer gestatte, daß sie die Berichtserstattung so lange ausgesetzt sein lasse, bis eine anderweite Mittheilung von der zweiten Kammer eingeht.

D. Großmann: Da bin ich vollkommen beruhigt, wenn die Rechtsfrage jetzt gar nicht in Frage kommt.

Präsident v. Gersdorf: Ich hatte auch das, was so eben der Herr Referent im Namen der ersten Deputation eröffnete, dahin verstanden, ob die Kammer geneigt sei, die Sache dormalen auf sich beruhen zu lassen, und habe ich den Sinn der Deputation hierin richtig gefaßt, so frage ich: ob die Kammer sich mit dem Vorschlage der ersten Deputation einstimmig erklären könne? — Man ist allgemein einverstanden.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun den Herrn Bürgermeister Behner zu ersuchen haben, uns den Vortrag zu halten über die Petition der Gemeinde zu Großpößna.

Referent Bürgermeister Behner: Die Kammer wird sich erinnern, daß die Gemeinde zu Großpößna eine Petition eingereicht hat, welche mit dem Gesetzentwurf wegen einiger Abänderungen und Erläuterungen des Gesetzes vom 8. März hinsichtlich einiger Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes in naher Verbindung steht, und es wurde von der Kammer beschlossen, da dieses Gesetz bereits schon berathen ist, diese Petition an die zweite Kammer abzugeben, zugleich aber der Beschluß gefaßt, die Petition an die vierte Deputation zu überreichen, um zu untersuchen, ob in der Petition nicht vielleicht auch eine Beschwerde enthalten sei, welche noch zu beleuchten sein dürfte. Die vierte Deputation hat sich über den Gegenstand berathen, und ich gestatte mir, Ihnen das Resultat dieser Berathung mitzutheilen. Die Bewandniß ist nämlich diese. An die Grenze von Großpößna stößt eine Waldung, welche der Universität Leipzig gehört und Universitäts-Dberholz genannt wird. Auf dieser Waldung befindet sich ein Forsthaus, wo der Universitätsförster wohnt nebst seiner Familie. Die Kirchen- und Schulgemeinde zu Großpößna glaubte, daß nach dem Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 und nach der Verordnung vom 9. Juli desselben Jahres und nach dem Parochialgesetze vom Jahre 1838 sie nun das Recht habe, diese Besetzung zuzuziehen bei den Parochiallasten. In Bezug auf das Forsthaus und die darin wohnende Familie hat auch die Univer-